



**Katholische Kirchgemeinde
St.Gallen**

Reglement über die Benützung kirchlicher Räume der Katholischen Kirchgemeinde St. Gallen

vom 10. Februar 2015

Inkl. Ergänzungen laut Nachtrag I vom 26. Mai 2021, Nachtrag II vom
26. Januar 2023, Nachtrag III vom 22. April 2025 und Nachtrag IV vom
21. August 2026

Vom Kirchenverwaltungsrat erlassen am 10. Februar 2015

In Vollzug ab 01. April 2015

Inhaltsverzeichnis

	I. Allgemeine Bestimmungen
Art. 1	Geltungsbereich
Art. 2	Leitgedanke
Art. 3	Haftung
Art. 4	Rekurs
	II. Kirchen und Kapellen
Art. 5	Zuständigkeit
Art. 6	Art der Veranstaltungen
Art. 7	Ergänzende Bestimmungen
	III. Pfarreiheime
Art. 8	Zuständigkeit
	1. Pfarreirat
Art. 9	2. Heimkommission
Art. 10	Heimordnung
Art. 11	Benützer
	1. Kirchliche
Art. 12	2. Andere
Art. 13	Raumangebot
	1. Dokumentation
Art. 14	2. Reservationen
Art. 15	Benützungsvereinbarung
	1. Erstellung und Inhalt
Art. 16	2. Wiederkehrende Benützung
Art. 17	3. Rechnungsstellung
Art. 18	Vor- und Nachbereitung der Räume
Art. 19	Mehrarbeit Hausdient
	IV. Übrige Räume
Art. 20	Zuständigkeit
Art. 21	Ergänzende Bestimmungen
	V. Gebühren
Art. 22	Entgeltliche Benützung
Art. 23	Unentgeltliche Benützung
	1. Kircheneigene Benützung
Art. 24	2. Kirchlich verbundene Organisationen
Art. 25	3. Rechnungsstellung bei a. o. Mehrarbeit
	VI. Getränkeverkauf
Art. 26	Preisliste
Art. 27	„Zapfengeld“
Art. 28	Verwendung Getränkeertrag
Art. 29	Rechnungsführung und Revision
	VII. Schlussbestimmungen
Art. 30	Übergangsbestimmung
Art. 31	Aufhebung bisherigen Rechts
Art. 32	Inkrafttreten

Geltungsbereich	Art. 1 Das Reglement gilt für a) Kirchen und Kapellen, ausgenommen die Kathedrale, die ökumenische Kirche Halden und die ökumenisch verwalteten Räume der Pfarrei Riethüsli; b) Pfarreiheime und weitere Pfarreiräume in Verwaltungsliegenschaften; Räume in Finanzliegenschaften, soweit sie dem kirchlichen Betrieb dienen.
Leitgedanke	Art. 2 Bei der Anwendung des Reglements sollen pastorale Anliegen, christliche Gastfreundschaft sowie der Kulturauftrag der Kirche wegleitend sein.
Haftung	Art. 3 Die Kirchgemeinde übernimmt keine Haftung für Gegenstände, Material und Effekten der Benützer. Die Benützer haften für Schäden, die sie an Gebäuden und Betriebseinrichtungen verursachen. Veranstalter gemäss Art. 12 bzw. die in ihrem Auftrag verantwortliche Person haben zu bestätigen, dass sie über eine ausreichende Haftpflichtversicherung verfügen.
Rekurs	Art. 4 Wenn nichts anderes bestimmt ist, ist der Kirchenverwaltungsrat zuständig für Rekurse a) gegen Entscheide der Heimkommission; b) gegen gemeinsame Entscheide von Heimkommission und Verwaltung. Soweit Heimkommission und Verwaltung einvernehmlich zuständig sind, entscheidet bei Uneinigkeit der Kirchenverwaltungsrat.
Zuständigkeit	Art. 5 Für die Bewilligung zur Benützung von Kirchen und Kapellen sind die Pfarreibeauftragten zuständig. Über Rekurse entscheidet das Pastoralteam.
Art der Veranstaltungen	Art. 6 Veranstaltungen in Kirchen und Kapellen haben auf deren Würde und Zweckbestimmung Rücksicht zu nehmen. Sie müssen mit dem christlichen Glauben vereinbar sein.
Ergänzende Bestimmungen	Art. 7 Die Bestimmungen für Pfarreiheime werden sinngemäss angewendet.
Zuständigkeit	Art. 8
1. Pfarreirat	Der Pfarreirat beschliesst die Heimordnung, wählt die Heimkommission und deren Präsidenten oder Präsidentin.

Anstelle der Heimkommission kann der Pfarreirat die entsprechenden Aufgaben wahrnehmen.

Besteht kein Pfarreirat, so wird die Heimkommission durch das Seelsorgeteam bezeichnet.

2. Heimkommission

Art. 9

Die Heimkommission besteht in der Regel aus mindestens drei Mitgliedern, wovon je ein Mitglied des Seelsorgeteams und des Pfarreirates.

Nach Möglichkeit soll die Hauswarperson beratendes Mitglied der Heimkommission sein.

Die Heimkommission

- a) vollzieht die Heimordnung;
- b) ist unter Vorbehalt von Art. 12 Abs. 2 zuständig für Benützungsbewilligungen; sie kann die Zuständigkeit soweit zweckmässig delegieren;
- c) vermittelt bei Konflikten;
- d) beantragt dem Kirchenverwaltungsrat allfällige Hausverbote für Gruppen oder Einzelne sowie eine vorübergehende Schliessung des Pfarreiheims;
- e) ist zuständig für die Preisgestaltung der durch die Pfarrei verkauften Getränke;
- f) beschliesst über Unterhalt und Anschaffungen nach Art. 28; kann im Rahmen des Budgetprozesses ¹ Antrag stellen betreffend Unterhalt des Pfarreiheims.

Heimordnung

Art. 10

Die Heimordnung

- a) regelt Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortung der Beteiligten;
- b) legt die Öffnungszeiten fest, in der Regel bis 22.00 Uhr; über Ausnahmen beschliesst die Heimkommission;
- c) sieht Massnahmen vor bei Verstössen gegen das Rauchverbot.
- d) ² Sowohl für interne als auch für externe Benützung ist das vorhandene oder durch eine Cateringfirma mitgebrachte Mehrweggeschirr und -Besteck zu verwenden. Der Gebrauch von Einweggeschirr oder -Besteck ist soweit möglich zu vermeiden. ³Die Entsorgung von Abfällen hat fachgerecht zu erfolgen. Der Entsorgungsort ist vor Ort gekennzeichnet.

Die Heimordnung ist gut sichtbar anzuschlagen.

Die Verwaltung stellt ein Muster für die Heimordnung zur Verfügung.

Benützer

Art. 11

1. Kirchliche

Pfarreiheime stehen in erster Linie für die Bedürfnisse der Pfarrei und der Seelsorgeeinheit zur Verfügung und dienen der Pflege und Förderung des Pfarreilebens.

¹ Nachtrag I laut Beschluss des Kirchenverwaltungsrates vom 26.05.2021

² Nachtrag II laut Beschluss des Kirchenverwaltungsrates vom 26.01.2023

³ Nachtrag IV laut Beschluss des Kirchenverwaltungsrates vom 21.08.2026

Sie stehen auch für überpfarreiliche kirchliche Bedürfnisse zur Verfügung.

2. Andere

Art. 12

Pfarreiheime bzw. einzelne Räume stehen auch für öffentliche und private Veranstaltungen Dritter, insbesondere aus dem Quartier, zur Verfügung.

Bei Anfragen für kommerzielle oder parteipolitische Veranstaltungen sowie wenn ein Entgelt (z. B. Kurskosten) erhoben wird, entscheidet die Heimkommission im Einvernehmen mit der Verwaltung.

Veranstaltungen Dritter dürfen nicht mit den Interessen der Katholischen Kirchgemeinde ⁴ in Widerspruch stehen.

Raumangebot

Art. 13

1. Dokumentation

Die Pfarreisekretariate erstellen eine benutzerfreundliche Dokumentation über die verfügbaren Räume und deren Infrastruktur. Die Verwaltung stellt eine Checkliste zur Verfügung.

2. Reservationen

Art. 14

Reservationen erfolgen über das Pfarreisekretariat. Die Belegungen sind in der Software Verowa einzutragen und über ⁵ die eingeforderten Benützungsgebühren ist Buch zu führen. ⁶

Benützungsvereinbarung

Art. 15

1. Erstellung und Inhalt

Das Pfarreisekretariat erstellt eine Benützungsvereinbarung

a) bei grundsätzlich kostenpflichtiger Überlassung von Räumen nach Art. 22;

b) bei unentgeltlicher Überlassung von Räumen nach Art. 23 oder 24 sofern es sich um eine wiederkehrende, z. B. wöchentliche oder monatliche Benützung handelt.

Die Vereinbarung enthält u. a. den Namen des Veranstalters und der in seinem Auftrag verantwortlichen Person, die Bezeichnung der Räume und die zeitliche Dauer der Überlassung. Sie hält die Pflicht zur ausreichenden Haftpflichtversicherung fest und weist darauf hin, dass das vorliegende Reglement und die Heimordnung integrierender Bestandteil der Vereinbarung sind.

Die Verwaltung stellt entsprechende Formulare zur Verfügung. Für die einmalige Benützung gem. Artikel 23/24 kommt ein vereinfachtes Formular zur Anwendung, in welchem insbesondere die Personalien der verantwortlichen Person aufgenommen werden.

⁴ Nachtrag I laut Beschluss des Kirchenverwaltungsrates vom 26.05.2021

⁵ Nachtrag IV laut Beschluss des Kirchenverwaltungsrates vom 21.08.2026

⁶ Nachtrag I laut Beschluss des Kirchenverwaltungsrates vom 26.05.2021

2. Wiederkehrende Benützung	Art. 16 Wiederkehrende Benützung, z. B. wöchentlich oder monatlich, kann längstens für die Dauer eines Jahres vereinbart werden. Aus zwingenden Gründen kann die Heimkommission im Einvernehmen mit der Verwaltung eine Vereinbarung über wiederkehrende Benützung modifizieren oder aufheben. Wird bei Ablauf der Vereinbarungsdauer von keiner Seite eine Änderung verlangt, verlängert sich die Benützung um dieselbe Frist. Ohne andere Abmachung erfolgt die Rechnungsstellung halbjährlich oder je Schulsemester.
3. Rechnungsstellung	Art. 17 Unmittelbar nach Abschluss der Vereinbarung schickt das Pfarreisekretariat eine Kopie an die Verwaltung. Die Rechnungsstellung, nach Möglichkeit vor der Raumbellegung, erfolgt durch das Pfarreisekretariat zugunsten der Verwaltung, welcher eine Rechnungskopie zuzustellen ist. Die Verwaltung überwacht den Zahlungseingang.
Vor- und Nachbereitung der Räume	Art. 18 Die Räume sind durch die Benützer einzurichten. Nach der Veranstaltung sind die Räume „besenrein“ zu verlassen und in Absprache mit dem Hausdienst ist in der Regel die angetretene Ordnung von Möblierung und Material wieder herzustellen.
Mehrarbeit Hausdienst	Art. 19 Ist bei einer Belegung gemäss Art. 12 (andere Benützer) und Art. 24 (kirchliche verbundene Organisationen) vom Benützer bei der Vor- oder Nachbereitung oder der Reinigung die Mitwirkung des Hausdienstes gewünscht, wird je Stunde ein Betrag gemäss Anhang im Voraus in Rechnung gestellt. Erfüllt ein Benützer die Vorgaben von Art. 18 nicht, wird erhebliche Zusatzarbeit separat in Rechnung gestellt. Erfolgt die entsprechende Arbeit des Hausdienstes in der Freizeit, wird durch die Verwaltung eine Entschädigung je Stunde ausbezahlt. Voraussetzung für die Auszahlung sind durch die vorgesetzte Person visierte Arbeitsrapporte.
Zuständigkeit	Art. 20 Für weitere Pfarreiräume in Verwaltungsliegenschaften ist die Heimkommission zuständig. Für Räume in Finanzliegenschaften, die dem kirchlichen Betrieb dienen, ist die Verwaltung zuständig.
Ergänzende Bestimmungen	Art. 21 Die Bestimmungen für Pfarreiheime werden sinngemäss angewendet.

Entgeltliche Benützung

Art. 22

Die Benützungsgebühren richten sich nach Grösse und Infrastruktur der Räume sowie nach der Attraktivität des Standortes.

Massgeblich ist der Tarif für die betreffende Pfarrei im Anhang.

Auf begründetes Gesuch hin können die Ansätze bei Anlässen mit eindeutig gemeinnützigem oder sozialem Zweck um bis 50 Prozent ermässigt werden.

Darüber und über den in Ausnahmefällen vollständigen Erlass der Gebühren entscheidet die Heimkommission im Einvernehmen mit der Verwaltung. Für aktive Kirchenmitglieder kann im Einvernehmen mit der Verwaltung ein reduziertes Benützungsentgelt vereinbart werden.⁷

In der Benützungsvereinbarung sind die vollen Kosten laut Tarif aufzuführen. Ein allfällig gewährter Rabatt ist separat und mit Begründung zu vermerken.⁸

Unentgeltliche Benützung

Art. 23

1. Kircheneigene Benützer

Die Benützung von Kirchen und Räumen in Pfarreiheimen durch kircheneigene Stellen aus Pfarrei, Seelsorgeteam, Seelsorgeeinheit, Bistum, Anderssprachigen-Seelsorge, regionalen Stellen (auch ökumenische) sowie durch kirchliche Behörden ist unentgeltlich. Die Benützung durch andere Konfessionen ist kostenpflichtig.⁹

Die allfällige Vor- und Nachbereitung der Anlässe erfolgt durch den zuständigen Hausdienst gemäss Stellenbeschreibung.

2. Kirchlich verbundene Organisationen

Art. 24

Die Benützung durch mit der Pfarrei bzw. der Kirche verbundene Gruppen und Vereine ist unentgeltlich.

Darunter fallen Organisationen, die durch eine Person aus dem Seelsorgeteam begleitet werden. In unklaren Fällen entscheidet die Heimkommission im Einvernehmen mit der Verwaltung.

3. Rechnungsstellung bei a. o. Mehrarbeit

Art. 25

Bei ausserordentlicher Mehrarbeit des Hausdienstes, vor allem wenn den Vorgaben nach Art. 18 („besenrein“) nicht entsprochen wird, kann im Einvernehmen mit der Verwaltung Rechnung gestellt werden analog Art. 19 Abs. 1 und 2.

Preisliste

Art. 26

Die Heimkommission bestimmt die Preisliste der im Pfarreiheim verkauften Getränke inkl. Zuschlag für Gemeinkosten.

⁷ Nachtrag I laut Beschluss des Kirchenverwaltungsrates vom 26.05.2021

⁸ Nachtrag IV laut Beschluss des Kirchenverwaltungsrates vom 21.08.2026

⁹ Nachtrag III laut Beschluss des Kirchenverwaltungsrates vom 22.04.2025

Für Anlässe von Katholisch St. Gallen und Dekanat St. Gallen ist die interne Preisliste zu verwenden.¹⁰

„Zapfengeld“

Art. 27

Die Heimkommission legt in der Preisliste das „Zapfengeld“ fest, das Dritte zu entrichten haben, die selbst mitgebrachte Getränke verkaufen oder gratis abgeben.

Die gesetzlichen Bestimmungen über Verkauf und Abgabe alkoholischer Getränke sind einzuhalten und durch Aushang bekannt zu machen.

Verwendung Getränke-
ertrag

Art. 28

Zuschläge und „Zapfengeld“ werden wie folgt verwendet:

- a) Vollständige Finanzierung von Anschaffung und Unterhalt von Kaffeemaschinen und Geschirr; zuständig ist die Heimkommission.
- b) Hälfte Finanzierung von Anschaffung und Unterhalt von Küchenmaschinen und -geräten sowie weiterer Betriebseinrichtungen; zuständig ist die Heimkommission im Einvernehmen mit der Verwaltung.

Rechnungsführung und
Revision

Art. 29

Die Heimkommission bestimmt die für Abwicklung des Getränkeverkaufs und die Buchführung verantwortliche Person.

Übergangsbestimmung

Art. 30

Bestehende Benützungsvereinbarungen sind ab sechs Monaten nach Inkrafttreten den Vorgaben dieses Reglements anzupassen.

Bestehende nicht schriftliche Benützungsvereinbarungen sind bis drei Monate nach Inkrafttreten dieses Reglements gemäss den Vorgaben von Art. 15 schriftlich zu fixieren.

Aufhebung bisherigen
Rechts

Art. 31

Das Reglement über die Benützung kirchlicher Räume vom 16. Juni 2004 wird aufgehoben.

Inkrafttreten

Art. 32

Dieses Reglement tritt am 01. April 2015 in Kraft.

St. Gallen, 10. Februar 2015

Der Vizepräsident des Kirchenverwaltungsrates

Gunnar Henning

Der Aktuar

Magnus Hächler

¹⁰ Nachtrag IV laut Beschluss des Kirchenverwaltungsrates vom 21.08.2026

Anhänge:**Benützungstarife:**

- | | |
|------------------------|----------------------------|
| 1. Pfarrei Winkeln | 6. Pfarrei St. Fiden |
| 2. Pfarrei Bruggen | 7. Pfarrei Neudorf |
| 3. Pfarrei St. Otmar | 8. Pfarrei Heiligkreuz |
| 4. Pfarrei Dom | 9. Pfarrei Rotmonten |
| 5. Pfarrei St. Georgen | 10. Offenes Haus St. Fiden |
- Benützungsvereinbarungen

Sachregister

Andere Benützer	Art. 12	Seite 5
Aufhebung bisherigen Rechts	Art. 31	Seite 8
Entgeltliche Benützung	Art. 22	Seite 7
Ergänzende Bestimmungen	Art. 21	Seite 7
Erstellung und Inhalt Benützungsvereinbarung	Art. 15	Seite 6
Geltungsbereich	Art. 1	Seite 4
Getränkeertrag	Art. 28	Seite 8
Heimordnung	Art. 10	Seite 5
Inkrafttreten	Art. 32	Seite 8
Kircheneigene Benützer	Art. 23	Seite 7
Kirchlich verbundene Organisationen	Art. 24	Seite 8
Kirchliche Benützer	Art. 11	Seite 5
Leitgedanke	Art. 2	Seite 4
Mehrarbeit Hausdienst	Art. 19	Seite 7
Raumangebot	Art. 13	Seite 6
Räume	Art. 18	Seite 7
Rechnungsführung	Art. 29	Seite 8
Rechnungsstellung	Art. 17	Seite 6
Rekurse	Art. 4	Seite 4
Reservationen	Art. 14	Seite 6
Revision	Art. 29	Seite 8
Schäden	Art. 3	Seite 4
Übergangsbestimmungen	Art. 30	Seite 8
Veranstaltungen	Art. 6	Seite 4
Wiederkehrende Benützung	Art. 16	Seite 6
Zahlungseingang	Art. 17	Seite 7
Zuständigkeit	Art. 5	Seite 4
Zuständigkeit	Art. 20	Seite 7
Zuständigkeit Heimkommission	Art. 9	Seite 5
Zuständigkeit Pfarreirat	Art. 8	Seite 5